



Gruppenvertrag SpV 1033715

Für Mitgliedsvereine der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

Stand: 01.07.2023

Für Sie ist zuständig:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

A.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	- 1 -
I.	Versicherungsgeber	- 1 -
II.	Versicherte Personen	- 1 -
B.	<i>Haftpflichtversicherung</i>	- 2 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 2 -
II.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 2 -
III.	Versicherungssummen	- 11 -
C.	<i>Umwelthaftpflicht</i>	- 12 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 12 -
II.	Risikobegrenzungen.....	- 12 -
III.	Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	- 13 -
IV.	Weitere Bestimmungen	- 14 -
D.	<i>Umweltschadenversicherung</i>	- 15 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 15 -
II.	Risikobegrenzung.....	- 17 -
III.	Versicherungssumme.....	- 17 -
IV.	Weitere Bestimmungen	- 17 -
E.	<i>Unfallversicherung</i>	- 18 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 18 -
II.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 18 -
III.	Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung	- 21 -
IV.	Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports	- 21 -
V.	Reha-Management bei versicherten Unfällen.....	- 22 -
F.	<i>Vertrauensschadenversicherung</i>	- 25 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 25 -
II.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 25 -
III.	Versicherungsleistungen.....	- 26 -
G.	<i>Rechtsschutzversicherung</i>	- 27 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 27 -
II.	Versicherte Personen	- 27 -
III.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 27 -
IV.	Versicherungsleistungen.....	- 29 -
H.	<i>D&O-Versicherung</i>	- 30 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 30 -

II.	Besondere Vereinbarung (In Erweiterung zu den Versicherungsbedingungen).....	- 31 -
I.	<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	- 32 -
I.	Versicherte Organisationen/Personen	- 32 -
II.	Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung	- 32 -
III.	Beitrag für die Vereine	- 32 -
IV.	Komitees und Ausschüsse	- 32 -
V.	Laufzeit des Versicherungsschutzes für die Vereine	- 32 -
VI.	Vertragsverhältnis und Vertragsabrechnung.....	- 33 -
VII.	Vertragspartner:	- 33 -

Vorwort

Die **Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval (IGMK)** hat sich gemäß seiner Satzung zum Ziel gemacht, seine Mitglieder bei der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu unterstützen.

Die IGMK fördert die Brauchtumpflege, den karnevalistischen Tanzsport und die Nachwuchsförderung im Brauchtum Karneval.

Die **ARAG Sportversicherung (ARAG)** ist seit Jahrzehnten Versicherungspartner des BDK. Die IGMK und die ARAG sind zudem Partner im Bereich Versicherungen seit dem Jahr 2008. Ziel der ARAG ist es, der IGMK bedarfsgerechte, innovative und leistungsstarke Deckungskonzepte – insbesondere über die bestehende Gruppenversicherung SpV 1033715 - zur Verfügung zu stellen, die den Mitgliedsvereinen der IGMK als Serviceleistung angeboten werden.

**Gruppenvertrag Nr. SpV 1033715
für Mitgliedsvereine der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval
1946 e.V.
Stand 01.07.2023**

Der in diesem Gruppenvertrag beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine, die diesen Versicherungsschutz über den Verband besonders abgeschlossen haben.

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Versicherungsgeber

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadenversicherung wird von der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung von der ARAG SE gestellt.

II. Versicherte Personen

Versicherte Personen

- 1.1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisation (Verein). Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
- 1.2. Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Trainer in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören.
Subsidiaritätsklausel: Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig (z.B. Berufs-/Privathaftpflicht).
- 1.3. Ferner sind mitversichert die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind.
- 1.4. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen.
 - 1.4.1. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
- 1.5. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen (z.B. Karnevalssitzungen) offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalssitzung (z.B. als Bedienung, Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung

(z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.

1.6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

1.7. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen und hauptamtliche Ordnungskräfte (Polizei) bleiben ausgeschlossen.

Abweichend von Ziffer 1.1 bis 1.6 gilt der Versicherungsschutz in der

- **D&O-Versicherung** für den in Abschnitt H. genannten Personenkreis. Hierzuzählen insbesondere die gesetzlichen Vertreter.
- **Vertrauensschadenversicherung** für den in Abschnitt F. genannten Personenkreis. Hierzu zählen die Mitglieder der Organe, Kassierer und Angestellte.

B. Haftpflichtversicherung

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der ARAG Business Aktiv Haftpflichtschutz 2017 (AHB2017 Stand 1.2017) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB Stand 01.07.2009).

II. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem üblichen, gewöhnlichen Vereinsbetrieb (z.B. Mitgliederversammlungen, Training, interne Vereinsfestlichkeiten, Karnevalssitzungen, Festumzüge).

1. In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz insbesondere auf

1.1. die Veranstaltung von eigenen Festumzügen,

1.2. die Teilnahme an Umzügen,

versichert ist die offizielle, vom Verein delegierte Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen und Veranstaltungen anderer Organisationen.

1.3. weitere öffentliche Veranstaltungen,

die mit dem Satzungszweck des Vereins in ursächlichem Zusammenhang stehen, zum Beispiel Karnevalssitzungen, Tanzturniere, Frühlingfeste, Sommerfeste, Weinfeste. Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Durchführung/Veranstaltung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind.

1.4. vereinsinterne Veranstaltungen,

auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresausflüge, Grillabende.

1.5. die Funktion/Tätigkeit als Ausrichter von Veranstaltungen des BDK oder der IGMK wie z.B. Präsidententreffen, Präsidialtagungen oder deutsche Meisterschaften.

1.6. mitversicherte Nebenrisiken bei versicherten Veranstaltungen (siehe B.II.1.1.-B.II.1.5.)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus üblichen Nebenrisiken bei Veranstaltungen, insbesondere

- 1.6.1. der Auf- und Abbau, sowie die Bewirtschaftung in eigener Regie;
- 1.6.2. aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen usw.);
- 1.6.3. aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- 1.6.4. aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Beauftragung von Subunternehmern z.B. Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
- 1.6.5. aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen;
- 1.6.6. aus dem Einsatz (einschließlich Auf- und Abbau) von Tribünen, Bühnen, Podien, Verkaufsständen, Buden, Zelten und dgl., soweit sie behördlich/baupolizeilich zugelassen sind;
- 1.6.7. aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
- 1.6.8. aus der Durchführung des Rahmenprogramms;
- 1.6.9. aus der Aufstellung eines Narren-/Maibaumes.
Das Standrisiko gilt mitversichert;
- 1.6.10. die Verwendung von Kleinfeuerwerk (der Kategorie KAT F1+F2). Böller und Schallkanonen in eigener Regie siehe Abschnitt 3.10

2. Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der

Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft. Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quote bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.

- 2.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Besondere Vertragserweiterungen

3.1. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht / Freistellung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Verpächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Vereinsbetrieb dienen (z.B. Vereinsheim, Festhalle).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

In Abänderung von Ziff. 7.3 AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern oder Besitzern den versicherten Organisationen zur Durchführung ihrer versicherten Veranstaltung überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3.2. Mietsachschäden

In Abänderung von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden, unbeweglichen und beweglichen Sachen (z.B. Räumlichkeiten und Einrichtungen) die von den versicherten Organisationen zur Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit gemietet, gepachtet oder geliehen wurden. Ausgeschlossen bleiben hiervon Schäden an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Tieren, Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sowie Mietsachschäden durch Brand und Explosion. Mietsachschäden durch Brand und Explosion sind in -Abschnitt C Umwelthaftpflichtversicherung- geregelt.

3.3. Schlüsselverlust (eigene und fremde)

In teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisation aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung von

Schlüsseln, die von Vertretern dieser Organisation vorübergehend im Rahmen der versicherten Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Mitversichert ist der Schlüsselverlust von Schlüsseln eigener und gemieteter/gepachteter Vereinsheime. Unter den Versicherungsschutz fällt ebenso der Verlust von alternativen Zugangssystemen wie Codekarten.

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Änderung von Schlössern oder Schließanlagen sowie provisorischer Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

3.3.1. Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch)

3.4. Auslandsklausel

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in US-Territorien werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.5. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche

3.5.1. der versicherten Personen untereinander;

3.5.2. einer versicherten Person außerhalb des Vereinsorgans gegen den Verein wegen Personen- und/oder Sachschäden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche von Angehörigen untereinander gemäß Ziff. 7.5 AHB.

3.6. Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen und deren Anhänger bis 20 km/h und Kfz bis 6 km/h

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nachfolgenden KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und deren Anhängern:

- 3.6.1. alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
 - 3.6.2. nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;
 - 3.6.3. nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
 - 3.6.4. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Umzügen mit Personenbeförderung.
- 3.7. Kfz-Haftpflichtversicherung für vom Verein eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär).

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird nur dann gewährt, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der unter die Versicherungspflicht fallenden Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen keine Deckung besteht.

3.7.1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Haftpflichtversicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB-Stand 01.2008), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

3.7.2. Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung bezieht sich auf bereits zugelassene Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen, sofern diese bei Karnevalsumzügen eingesetzt werden, bei denen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

3.7.3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen. Die Fahrzeuge müssen sich an die nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnete Geschwindigkeit halten. Anhänger sind auch dann versichert, wenn Sie im abgehängten Zustand rangiert werden (zum Beispiel während der Aufbauarbeiten).

3.7.4. Auskunftspflicht im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsscheinnummer zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherer verpflichtet.

3.7.5. Obliegenheit

Versicherungsschutz für die eingesetzten zugelassenen Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in ihrer aktuellen Fassung beachtet werden und den Fahrzeugen durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den

Krafffahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt Abschnitt D und E der AKB entsprechend.

3.8. Tierhalterhaftpflichtversicherung bei Karnevalsumzügen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter/-hüter beim Einsatz von Pferden und Kutschen bei Karnevalsumzügen (subsidiär).

Die Versicherung bezieht sich auf den Einsatz der Pferde und Kutschen durch den Verein und seine Mitglieder bei Karnevalsumzügen. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt zum Einsatz an der Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung.

Subsidiaritätsklausel: Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig (z.B. Tierhalter-/Privathaftpflicht).

3.9. Be- und Entladeschäden an PKW und Getränkewagenanhängern

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

3.10. Böllerschießen / Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

3.10.1. dem erlaubten/polizeilich genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren in eigener Regie;

3.10.2. der Verwendung von Kleinf Feuerwerk (der Kategorie KAT F1+F2) in eigener Regie.

3.10.3. Die Verwendung von Mittel- und Großfeuerwerk (der Kategorie KAT F3-F4) darf nur über einen ausgebildeten Pyrotechniker erfolgen. Die gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers ist nicht versichert. Mitversichert ist jedoch das Auswahlverschulden des Vereins.

3.11. Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken.

3.12. Internetnutzung

3.12.1. Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden

3.12.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

3.12.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

3.12.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffern 3.12.1.1 bis 3.12.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

3.12.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

3.12.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

3.12.1.6 Für Ziffern 3.12.1.4 und 3.12.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.

3.12.2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

3.12.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.12.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 6.1.5 100.000 Euro.

3.12.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.12.2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.12.3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 5 Teil C – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

3.12.4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access Providing, Host Providing, Full Service Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

3.12.5. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB-Ansprüche

3.12.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
- Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;

3.12.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.12.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht, sofern gemäß Abschnitt B.I. und B.II. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

4.1. aus der Verwendung von mobilen Tribünen ohne Gebrauchsabnahme.

4.2. wegen Schäden, die der versicherten Organisation oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeuge ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Auf den Versicherungsschutz gemäß Abschnitt B.II.3.6 und B.II.3.7 wird hingewiesen;

- 4.3. aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherte Organisation oder die von ihr Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.4. aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B.II.3.3;
- 4.5. aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B.II.3.8
- 4.6. aus der Unterhaltung und Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Go-Kart-Bahnen
- 4.7. aus der Unterhaltung oder dem Betrieb von Achterbahnen und Hochfahrgeschäften
- 4.8. aus der Unterhaltung oder dem Betrieb von Luftfahrtrisiken einschließlich des luftfahrtspezifischen Risikos aus Flugplatzhalterhaftpflichtversicherungen

III. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

- 1. Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis
pauschal **€ 5.000.000, --**
- 2. für Vermögensschäden je Verstoß **€ 100.000, --**

Abweichend von Abschnitt B III. 1. betragen für die folgenden Risiken die Versicherungssummen je Ereignis:

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär) gemäß Abschnitt B III. 3.7 für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden

€ 8.000.000, --

Umweltschäden im Rahmen der Kfz-Haftpflicht sind bis **€ 5.000.000, --** versichert.

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres ist auf das Doppelte der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt.

C. Umwelthaftpflicht

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (BBR-Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress) Stand 01.2017. Es folgt ein Auszug aus den Bedingungen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.
2. Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
3. Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB-Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
4. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

II. Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
2. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische,

chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

5. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
6. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

III. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:
 - 1.1. oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 10.000 Liter, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;
 - 1.2. Mobile Öltanks bis 1.000 Liter Gesamtmenge;
 - 1.3. umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kilogramm pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 3.000 Liter/Kilogramm. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe
 - 1.4. Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
 - 1.5. Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen).
2. Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.4 – folgende Anlagen: Betreiber oder Inhaber von insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider.
3. Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress). Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt dem zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden, unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
4. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 6 genannte Versicherungssumme, maximal jedoch 5.000.000 Euro. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung. Für

Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

5. Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 und 3.1 bis 3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 und 3.1 bis 3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 3.1 bis 3.2 versicherten Risiken.
6. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 5.000.000 Euro. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

IV. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die BBR-Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress – ARAG Business Aktiv Haftpflicht-Schutz 1.2017.

D. Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BBR-Umweltschaden) Stand 01.2017. Es folgt ein Auszug aus den Bedingungen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
 - 2.1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
 - 2.2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
 - 2.3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

3. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 3.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
 - 3.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

4. Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als sechs Kilometer/Stunde Höchstgeschwindigkeit;
- Stapler mit nicht mehr als 20 Kilometer/Stunde Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 Kilometer/Stunde Höchstgeschwindigkeit;
- Anhänger.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

5. Abweichend von Ziffern 1.2.1 und 2.1 sowie 2.4 gelten folgende Anlagen mitversichert:
- 5.1. Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kilogramm pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 3.000 Liter/Kilogramm. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
 - 5.2. Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
 - 5.3. Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
 - 5.4. Inhaber oder Betreiber von insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider;
 - 5.5. oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 10.000 Liter, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

II. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
2. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
5. Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

III. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

IV. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR-Umweltschaden) Stand 01.2017.

E. Unfallversicherung

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 99 Stand 1.2008), den BB Direktanspruch 2000 sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung Stand 10.2017.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen üblichen, gewöhnlichen Vereinsveranstaltungen betroffen werden. Es gelten die versicherten Veranstaltungen analog zur Haftpflichtversicherung Abschnitt B.II.1., wie z.B. die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Training, Karnevals-/Faschingsitzungen, Festumzüge.

2. Ein Unfall liegt vor,

2.1. wenn die versicherte Person durch ein

- plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- Unfreiwillig

eine Gesundheitsschädigung erleidet (Allgemeiner Unfallbegriff)

2.2. Bei Gesundheitsschäden durch erhöhte Kraftanstrengungen. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung unfreiwillig

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder Wirbelsäule verrenkt oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Ausnahme: Menisken und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln

2.3. Bei Gesundheitsschäden durch Eigenbewegung

Versicherungsschutz besteht, wenn sich die versicherte Person durch Eigenbewegung (Eigenbewegungen sind willentliche oder reflexgesteuerte Bewegungen der Skelettmuskulatur) unfreiwillig

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder Wirbelsäule verrenkt
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Ausnahme: Schädigungen von Menisken und Bandscheiben sind nicht versichert.

Bei Vollendung des 67. Lebensjahres endet der Einschluss mit Ablauf des Versicherungsjahres.

2.4. Bei Gesundheitsschäden durch Hitzschlag, Sonnenbrand oder Sonnenstich

Versicherungsschutz besteht bei unfreiwillig erlittener Gesundheitsschädigung durch Hitzschlag, Sonnenbrand oder Sonnenstich.

2.5. Bei Unfällen durch Bewusstseinsstörungen infolge

- der Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten. Ausgeschlossen bleiben Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Medikamenten-Missbrauch oder durch nicht ärztlich verordnete Medikamente und Drogen verursacht wurden.
- eines Schlaganfalls oder Herzinfarkts, wenn diese unmittelbar durch einen Schlaganfall oder einen Herzinfarkt verursacht wurden. Versichert sind die daraus resultierenden Unfallfolgen. Die durch den eigentlichen Schlaganfall oder Herzinfarkt hervorgerufenen Gesundheitsschäden sind nicht versichert.
- eines epileptischen Anfalls oder sonstigen Krampfanfalls und bei Bewusstseinsstörung durch Übermüdung.
- von Alkoholkonsums. Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen sind jedoch nur mitversichert, wenn zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.

2.6. Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besteht Versicherungsschutz bei unfreiwilligen Gesundheitsschädigungen durch Ertrinken, Ersticken oder Erfrierung.

3. Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.
 - 3.1. Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
 - 3.2. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
 - 3.3. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
4. In Erweiterung von § 3 AUB 99 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen sowie Menschen mit geistiger Behinderung mitversichert.

III. Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung

Die Versicherungsleistungen betragen je versicherte Person:

1. Für den Invaliditätsfall

1.1. Invaliditäts-Grundsumme € 55.000, --

1.2. Invaliditäts-Höchstleistung € 180.000, --

Im Invaliditätsfall wird ein bedingungsgemäß festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 26% bis 50% wird der 25% übersteigende Teil doppelt,

von 51% bis 75% wird der 50% übersteigende Teil dreifach,

von 76% bis 89% wird der 75% übersteigende Teil sechsfach

ab 90% wird die Invaliditätshöchstleistung von € 180.000, --

2. Für den Todesfall € 10.000,--

3. zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind € 5.000, --

4. bis insgesamt max. € 30.000,--

5. Krankenhaustagegeld ab 1. Tag € 25,--

6. Kosmetische Operationen € 10.000,--

7. Serviceleistungen inkl. Bergungskosten bis € 10.000,--

8. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports gem. Abschnitt V.

9. Reha Management gem. Abschnitt VI.

IV. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports

Versichert sind Unfälle der aktiven Tänzer als Mitglied des versicherten Vereins. Erstattet werden, nach Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

1. Zahnschäden

Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 80 % des verbliebenen Rechnungsbetrages nach Vorleistung der Krankenversicherung, max. jedoch € 5.000 pro Sportunfall. Die Kosten für die Behandlung werden max. für eine Dauer von bis zu drei Jahren ab dem Tag des Unfalls gezahlt.

2. Bänderdehnung/-riss

In Erweiterung der Leistungen gemäß IV werden Kosten für eine ärztlich verordnete Bandage/Orthese bis zu € 100,-- je Sportunfall erstattet

3. Frakturen

In Erweiterung zu Ziffer III.2. (Unfallbegriff) besteht Versicherungsschutz bei der Ausübung des Tanzsportes auch dann, wenn eine versicherte Person eine unfreiwillige Fraktur erleidet. Zusätzlich werden in Erweiterung der Leistungen gemäß IV. Kosten für eine ärztlich verordnete Bandage/Orthese bis zu € 100,-- je Sportunfall erstattet.

4. Keine Leistungspflicht besteht für

4.1. Schäden die Folge von Krankheiten, Gebrechen und chronischen Leiden

4.2. Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die ARAG zahlt nicht an Dritte.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Träger der Sozialhilfe).

V. Reha-Management bei versicherten Unfällen

Besteht gemäß der vereinbarten Unfallversicherung ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt **€ 20.000,-**. Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der

Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

F. Vertrauensschadenversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) der Mitgliedsvereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.

Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV 2008 Stand 01.01.2008), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. In teilweiser Abänderung von Abschnitt A.II. wird der Versicherungsschutz ausschließlich bei Schäden gewährt, die entstanden sind

1.1. durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören;

1.2. durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der bei den Vereinen beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.

2. Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Abschnitt F.II.1. angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz

2.1. bei Raub (§§ 249 - 251 StGB);

2.2. bei Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg;

2.3. bei Diebstahl und besonders schwerem Fall des Diebstahls (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins die

2.3.1. sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gem. Abschnitt F.II.1.) befinden;

2.3.2. aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;

2.4. bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der Vereine seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;

2.5. bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gem. Abschnitt F.II.1.) unterstehen, vernichtet worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.

Der Versicherer macht von der auf ihn übergangenen bzw. ihm übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Vertrauenspersonen, bei denen ein Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.
4. § 4 Abs. 2 der ABV (2-Jahresfrist) ist gestrichen.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung beträgt € 30.000, -- je Versicherungsfall, höchstens € 150.000, -- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Eine Selbstbeteiligung des versicherten Vereins besteht nicht.

G. Rechtsschutzversicherung

(ARAG SE)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2022 Stand 10.2022), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

II. Versicherte Personen

In teilweiser Abweichung zu Abschnitt A.II. sind Personen und Personengruppen des Abschnitt A.II.1.2. nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Es gelten die §§ 1 - 20 ARB 2022
2. Im Rahmen des § 24 Absatz 1, 2 und 3 ARB 2022 - Rechtsschutz für Vereine - gewährt die ARAG
 - 2.1. den Vereinen sowie
 - 2.2. deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Mitgliedern, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen. Rechtsschutz als:
 - 2.2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
 - 2.2.2. Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
 - 2.2.3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
 - 2.2.4. Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
 - 2.2.5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) ARB für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
 - 2.2.6. Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines (nicht verkehrsrechtlichen) Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird,

dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.2.7. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer (nicht verkehrsrechtlichen) Ordnungswidrigkeit.

2.2.8. Vertrags- und Sachenrecht umfasst die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Vereins aus schuldrechtlichen Verträgen (Vertrags- und Sachenrecht), soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten gemäß § 2 a), b) oder c) ARB enthalten ist.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen sowie aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

3. Zusätzlich besteht für den versicherten Verein Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2022 Absatz 1 und 2 als Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten. Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen und einer in diesem Zusammenhang getroffener Vereinbarung über Bewirtung besteht lediglich Versicherungsschutz für die sich aus der Anmietung bestehenden Vertragspflichten.

4. Ausgeschlossen sind Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 ARB. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht das Risiko aus:

4.1. gewerblichen Nebenbetrieben der versicherten Organisationen;

4.2. dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

IV. Versicherungsleistungen

- 1.** Die ARAG SE trägt:
 - 1.1. die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt
 - 1.1.1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) a) ARB;
 - 1.1.2. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) b) ARB;
 - 1.2. die Gerichtskosten;
 - 1.3. die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
 - 1.4. die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - 1.5. die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - 1.6. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 2.** Die ARAG SE übernimmt Kosten bis zu € 300.000, -- je Rechtsschutzfall und sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu € 50.000, -- für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.
- 3.** Rechtsschutz besteht gemäß § 6 (1) ARB und in Abweichung von § 6 (2) ARB nur soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

H. D&O-Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

D&O-Deckung besteht im Umfang der D&O-Vereinbarung zum Gruppenversicherungsvertrag (SpV 1068101) nebst beigefügten Versicherungsbedingungen – DO 2011-SPO – Stand 01.07.2011-. Es folgt ein Auszug aus den Versicherungsbedingungen:

1. Schutz des Privatvermögens von Organen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung, die sie in ihrer Eigenschaft gemäß Ziffer I.2 begangen hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Mitversichert ist die operative Tätigkeit der versicherten Organe.

Vertragliche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz mit umfasst, sofern der Ersatzanspruch im gleichen Umfang auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei besteht.

2. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung, des Kuratoriums, des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder des Beirates sowie deren Stellvertreter des Versicherungsnehmers.

3. Definition der Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Keine Herleitung, sondern ein Vermögensschaden liegt vor, wenn ein Schaden des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Tochterunternehmens nur mittelbar aus einem Personen- oder Sachschaden folgt, zum Beispiel entgangener Gewinn.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen eine versicherte Person durch Dritte oder durch den Versicherungsnehmer aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch erhoben wird oder ein Dritter den Versicherungsnehmer oder der versicherten Person mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.

5. Leistung des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

II. Besondere Vereinbarung (In Erweiterung zu den Versicherungsbedingungen)

1. Führung

Der führende Versicherer - ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den beteiligten Versicherer - ERGO Versicherung AG - entgegenzunehmen.

2. Schadenbearbeitung

Die Schadenbearbeitung erfolgt namens und im Auftrag des führenden Versicherers - ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - durch den beteiligten Versicherer - ERGO Versicherung AG -.

3. Prozessführung

3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer - ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

3.2. Der beteiligte Versicherer - ERGO Versicherung AG - erkennt die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder des mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt 3.2.) nicht.

4. Verteilungsplan

Die Versicherungssummen und Beiträge dieses Vertrages verteilen sich auf die Versicherungsgesellschaften wie folgt:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG - führender Versicherer - 60% Anteil,

ERGO Versicherung AG - beteiligter Versicherer - 40% Anteil.

5. Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme beträgt 125.000 Euro je Versicherungsfall und ist zugleich die Höchstleistung der Versicherer je Verein im Versicherungsjahr.

Die Höchstleistung der Versicherer für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 Euro.

6. Ausschlüsse

In Erweiterung von Teil C Ziffer 6 der zugrundeliegenden Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen.

I. Gemeinsame Bestimmungen

I. Versicherte Organisationen/Personen

Als Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V. erbringt die Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. (IGMK) eine Reihe von Serviceleistungen für Ihre Mitgliedsvereine. Eine wesentliche Serviceleistung hierbei ist das Thema Versicherungsschutz.

Durch diesen Gruppenvertrag haben die Mitgliedsvereine die Möglichkeit einen vergünstigten, umfangreichen Versicherungsschutz bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abteilung Sportversicherung, zu vereinbaren.

Der Umfang, der im Gruppenvertrag beschrieben wird, bietet hierfür die Grundlage.

II. Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.

III. Beitrag für die Vereine

Der Jahresbeitrag beträgt **€ 4,00** je aktives und passives Mitglied im Verein einschl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer. Der Beitrag beinhaltet einen Gruppennachlass und wird für maximal 400 Mitglieder erhoben. Werden Umzüge in Großstädten (über 100.000 Einwohner) mit mehr als 1.000 Teilnehmern durchgeführt kann ein zusätzlicher, individueller Beitrag erhoben werden.

IV. Komitees und Ausschüsse

Komitees und Ausschüsse können den Versicherungsschutz zu einem individuellen Beitrag – der mit der ARAG Allgemeinen abzustimmen ist – beantragen, da sie nicht über die „klassische Mitgliederstruktur“ zur Beitragsabrechnung verfügen. Eine Mitversicherung eines eigenen Fördervereins ist nach Abstimmung mit dem Versicherer ebenfalls individuell möglich.

V. Laufzeit des Versicherungsschutzes für die Vereine

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein beginnt frühestens einen Tag nach dem Datum, an dem die Anmeldung durch die IGMK bei der ARAG Allgemeine eingeht. Scheidet eine Organisation aus der IGMK aus, so werden die Konditionen für den bestehenden

Einzelvertrag nach Meldung durch die IGMK bei der ARAG entsprechend zur nächstmöglichen Fälligkeit geändert.

Wünscht eine Organisation den Versicherungsschutz nicht mehr, so kann sie frühestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, der immer für ein Jahr geschlossen wird mit automatischer Verlängerung, durch vorherige schriftliche Abmeldung über die ARAG ausscheiden.

VI. Vertragsverhältnis und Vertragsabrechnung

Die IGMK schließt diesen Gruppenvertrag ab. Interessierte Mitgliedsorganisationen können sich zu dem Gruppenvertrag beim Verband anmelden. Der Verband wiederum meldet die zu versichernden Organisationen mit all ihren Personen zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres bei der ARAG an. In gemeinsamer Abstimmung kann die Aufforderung der Vereine zur Meldung der aktuellen Mitgliederzahl auch durch die ARAG Allgemeine erfolgen.

Die IGMK gleicht den durch die ARAG Allgemeine ausgewiesenen Gesamtbeitrag nach Bekanntgabe und Aufforderung durch ARAG fristgerecht aus.

VII. Vertragspartner:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Sportversicherung
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VIII. Ansprechpartner

Björn Bauer	Tel: 0211 / 963 - 3707
David Clausen	Tel: 0211 / 963 - 3785
Monika Kronenberg	Tel: 0211 / 963 - 3764
Email:	karneval@arag.de
Fax:	0211 / 963 - 3626

Im Schadenfall:

Haftpflichtversicherung	Tel: 0211 / 963 - 1977
Alle anderen Schadenfälle	Tel: 0211 / 963 - 3090

www.arag.de/karneval